- 26. 1. Wird die unersaubte Entfernung eines Beamten vom Amt daburch allein zu einer ersaubten, daß seine vorläufige Amtsentbebung angeordnet wird?
- 2. Hat der vom Dienst vorläufig enthobene, im Ungehorsam beharrende Beamte Anspruch auf die Hälfte seines zulest bezogenen Diensteinkommens?

RBeamten G. §§ 14 Abs. 3, 128 Abs. 1.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 18. März 1926 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. Th. (Kl.). III 174/25.
 - L Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Der Kläger, der als Eisenbahnassistent in Diensten der Beklagten steht, war von dieser zu dem Vorstand der Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und Anwärter für die Zeit dis zum 31. März 1922 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gehaltlos beurlaubt.

Durch Erlag bes Reichsverkehrsministers vom 5. Februar 1922 wurde gegen ben Rlager bas formliche Dienststrafverfahren eröffnet und er gleichzeitig vorläufig vom Dienst enthoben mit der Begründung, er habe einer Ende Januar 1922 an ihn gerichteten Aufforberung zum Wieberantritt seines Dienstes teine Folge geleistet und habe gelegentlich ber zu jener Beit vorhandenen Streitbewegung ber Eisenbahner lebhaft für ben Streit gewirkt. In bem Dienftstrafverfahren verteibigte fich ber Rläger bamit, daß ihm eine Aufforderung zur Wiederaufnahme bes Dienstes nicht zugegangen sei, auch bestritt er, für ben Streit tätig gewesen zu sein. Das Dienststrafverfahren endigte mit der Einstellung, jedoch wurde gegen den Kläger wegen der ihm zur Laft gelegten Verfehlungen eine Ordnungsstrafe verhängt. Bis zu seiner Wiebereinstellung in ben Dienst zu Beginn bes Jahres 1924 ift bem Rlager kein Gehalt gezahlt, ein Antrag auf Bahlung bes halben Sehalts vom 1. März 1922 an ift vom Reichsverkehrsminister burch Erlaß vom 19. Mai 1923 abgelehnt worden.

Mit ber Klage verlangt der Kläger unter Berufung auf § 128 Abs. Nachzahlung der Hälfte seines Diensteinkommens seit dem 1. März 1922. Das Landgericht hat die Beklagte dem Klagantrag entsprechend zur Zahlung eines Papiermarkbetrags verurteilt, das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, auf die Anschlußberufung des Klägers die Beklagte zur Zahlung von 195 KM verurteilt und die weitergehenden Ausprüche des Klägers abgewiesen.

Die Revision der Beklagten führte zur Aushebung des Berusungsurteils und zur Burudverweisung der Sache.

Grunbe:

Da bas Berufungsgericht zu Eingang ber Entscheibungsgrunde seines Urteils erklart, es trete ben Ausführungen bes Land. gerichts in allen Bunkten bei und mache fie zu ben seinigen, fo ift auf bie Entscheibungsgrunde ber beiden Borinftanzen einzugehen. Diese find nicht geeignet, bas angefochtene Urteil zu tragen. Amar vermag der Senat den auch von der Revision vertretenen Standpuntt ber Beklagten nicht zu teilen, bag bie Boraussehungen bes § 128 Abs. 1 RBG. schon um deswillen nicht gegeben seien, weil ber Rlager jur Reit ber vorläufigen Dienstenthebung infolge feiner gehaltlofen Beurlaubung überhaupt fein Gehalt bezogen habe, alfo auch von einer Ginbehaltung der Salfte feines Diensteinkommens keine Rebe sein konne. Denn die Beurlaubung ohne Gehalt ist ein nur vorübergehender Rustand, der von der Bellagten jederzeit durch Ausübung ihres Widerruferechts beendet werben konnte und ber ben Rechtsanspruch des Rlägers auf Gehaltszahlung im Fall der Dienstleistung nicht berührt. Hätte der Kläger nach dem Widerruf seiner Beurlaubung seine Dienste ber justanbigen Behörbe fofort wieber zur Verfügung gestellt, so wäre sein Gehaltsanspruch - wie bie Borinstanzen annehmen — allerdings in der durch § 128 Abs. 1 RBG. bestimmten Sobe wieder aufgelebt.

Dagegen ist die von der Revision behauptete Berletzung des § 14 RBG. in folgendem zu finden:

Die Borinstanzen nehmen übereinstimmend an, daß mit dem Beitpunkt der vorläufigen Dienstenthebung des Klägers von einer "unerlaubten" Entsernung im Sinne des § 14 Abs. 3 BBG. nicht mehr die Rede sein könne, da diese gesetzliche Bestimmung nur Plat

greise, wenn die Nichtleistung der Dienste auf dem Willen des Beamten beruhe, daß sie also nicht Anwendung sinde, wenn die dienste berechtigte Behörde — wie im vorliegenden Fall — durch die Amtsenthebung des Beamten es ihm "unmöglich mache", Dienste zu leisten. Das landgerichtliche Urteil spricht noch besonders aus, auf Grund der Borschrift des § 14 Abs. 3 KBG. würde der Kläger im Fall einer unentschuldigten Urlaubsüberschreitung lediglich seines Gehaltszwischen der Beendigung des Urlaubs — Ende Januar 1922 — und dem Beginn der vorläusigen Amtsenthebung — dem 5. Februar 1922 — verlustig gehen können, da mit dieser Enthebung seine Entsernung nicht mehr unerlaubt, sondern durch seine vorgesetzte Behörde geboten gewesen sei.

In biefer Allgemeinheit und uneingeschränft ausgesprochen ift biese Ansicht rechtsirrig. Sie geht schon um beswillen fehl, weil auch der enthobene Beamte, wenn er ohne Urlaub seinen Dienft verläft, für die Dauer der unerlaubten Entfernung feines gangen Diensteinkommens verluftig geht, da die Residenapflicht trot ber porläufigen Dienstenthebung bestehen bleibt. Die Unhaltbarkeit ber von ben Vorinstanzen vertretenen Rechtsansicht ergibt fich aber vor allem aus folgenden Erwägungen: Überschreitet ein Beamter ben erteilten Urlaub. weil er anderwärts eine gewinnbringende Tätigkeit gefunden bat, und kehrt er auf Widerruf bes Urlaubs und Aufforderung zum Wieberantritt bes Dienstes nicht zurud in ber Absicht, fich bie gefundene Einnahmequelle zu erhalten, und fieht anderseits die vorgesette Dienftbeborbe von einer vorläufigen Amtsenthebung ab, fo tann es feinem Bweifel unterliegen, daß § 14 Abs. 3 RBG. Anwendung zu finden hat, ber Beamte also für bie Beit ber unerlaubten Entfernung fein aesamtes Diensteinkommen verliert. Diese Rechtslage fann - bei sonst gleichen Umständen — unmöglich baburch eine andere werden, baf die oberfte Reichsbehörde die dienstliche Verfehlung als fo schwer ansieht, daß sie die vorläufige Amtsenthebung für geboten erachtet. Die unerlaubte Entfernung bes Beamten verwandelt fich burch die Berbangung biefer Maknahme niemals in eine erlaubte, von der bienstberechtigten Behörde gebotene. Wollte man anders entscheiben, so würde die Berhängung ber porläufigen Dienstenthebung für den im Ungehorsam beharrenden Beamten geradezu eine Besserstellung bedeuten, das Reich mufte ihm zu bem erheblichen Berdienft, den er außerhalb feines

Amts gesucht und gefunden hat, gemäß § 128 Abs. 1 noch die Balfte seines Diensteinkommens bezahlen, nur weil die Suspension verhängt worben ift. Das tann aber ber Gesetzgeber unmöglich gewollt haben. Bahrend ber vorläufigen Umtsenthebung foll bem Beamten, ber fein volles Gehalt bezieht, die eine Salfte einbehalten werben, nicht aber foll bem Beamten, ber feines Gehalts gemäß § 14 Abs. 3 verluftig ift, bie Salfte ber julest erhaltenen Bezüge jugewendet werden. Bu beachten ist ferner, daß § 14 unter ben allgemeinen Bestimmungen bes Gesetzes steht und im Gegensan zu ber Berfahrensvorschrift des § 128 einen materiellen Rechtsfat enthalt. Auch die Erwägung bes Landgerichts, daß ber Fortfall bes Dienfteinkommens nach § 14 Abs. 3 RBG. auch für die Dauer bes Dienstftrafverfahrens ichon beshalb nicht eintreten tonne, weil bann eine Urlaubsüberschreitung einer ftrengeren Behandlung unterläge als jede andere dienstliche Versehlung, also auch eine solche strafrechtlicher Art, fann feinen Anlaß zu einer anderen rechtlichen Beurteilung Denn ber Einkommensverluft nach § 14 Abf. 3 RBG. geben. hat keinen strafrechtlichen Charafter, sondern ift eine vermögensrechtliche Folge ber Nichterfüllung ber Amtspflicht und bes baburch bem Reich zugefügten Schabens (RBB. Bb. 52 G. 22/23).

Es tommt baber auf die Umftande bes Ralles an. ob eine Urlaubsüberichreitung als unerlaubte Entfernung vom Amt anzusehen ift und ob bem Beamten besondere Entschuldigungsgründe gur Seite fteben, was vom Gericht nachzuprufen ift (RGUrt. vom 27. November 1925 III 252/25). Im vorliegenden Fall behauptet nun bie Beklagte, wie sich schon aus bem Schreiben bes Reichsverkehrsministers vom 19. Mai 1928, aus ihren Schriftsagen und namentlich aus ber Berufungsbegründung ergibt, ber Rläger habe ber Aufforberung, seinen Dienst wieber anzutreten, nicht Folge geleiftet und habe biefen Willen auch über bie Beit bes ihm ursprünglich bewilligten Urlaubs, den 31. März 1922, hinaus gehabt und burch fein Berhalten befundet. Umgefehrt macht ber Rlager geltend, er habe bas Aufforderungsichreiben gur Rudfehr in ben Gifenbahndienst nicht erhalten und er habe in dem Difaiplinarperfahren alsbald bem die Untersuchung führenden Beamten erflärt, baß er einer Aufforderung zur Rudtehr in ben Dienst fofort Folge geleistet haben wurbe und bag er auch zur Beit ber Vernehmung

noch bereit sei, den Dienst wieder aufzunehmen. Das Berufungs. gericht burfte fich baber ber Stellungnahme zu biefem wiberfprechenben und für die Entscheidung der Rechtsfrage erheblichen Barteivorbringen nicht entziehen. Das angefochtene Urteil läft jedoch die erforderlichen Feststellungen vermiffen. Im Tatbeftand bes landgerichtlichen Urteils ift allerdings die Feststellung enthalten, ber Rlager habe bem bie Untersuchung führenden Beamten gegenüber geaukert, er batte ben Dienst wieder aufgenommen, wenn ibm bas Aufforberungsichreiben zugegangen mare. Da jedoch die Geftstellung fehlt, ob letteres ber Rall ift ober nicht, fo läßt fich eine Dienftbereitschaft bes Rlägers aus biefer Außerung allein nicht herleiten. Denn wenn ibm. wie die Beklagte behauptet. das Rudberufungsichreiben tatfächlich zugegangen ist, fo stellt die Außerung eine völlig unbeachtliche Ausrebe bar. Gine Feststellung, bag ber Rlager fich auch gur Beit seiner Bernehmung noch ernstlich bereit erklärt hatte, ben Dienst wieder aufzunehmen, wodurch die Annahme einer unerlaubten Entfernung für bie Rolgezeit unter Umftanben batte entfraftet werben können, ift gleichfalls nicht getroffen. Dabei ift aber zu berückfichtigen, bag - wie icon oben angebeutet - bie Erklarung ber Dienstbereitschaft ausbrücklich ober stillschweigend an bie zuständige Behörde gerichtet gewesen sein muß. Unter Umftanden wird auch bie Erflarung, die ber Rlager bem bie Dienststrafuntersuchung führenden Beamten gegenüber abgegeben haben will, dazu ausreichen Um dies anzunehmen, muffen aber vorher Form und Inhalt ber Erklärung und die Umstände, unter benen sie erfolgt ift, festgestellt werben.